

Badeordnung

Lehrschwimmbecken Chapf Gossau ZH

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Badebetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Alle Personen, welche sich im Lehrschwimmbecken Chapf befinden, haben sich an die vorliegende Haus- und Badeordnung zu halten.

1. Zutrittsregelung

Für die Benutzung der Anlage muss für jeden Gast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden.

Die Benutzung des LSB kann aus technischen, sicherheits- oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Der Zutritt kann nicht gestattet werden für (a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten, (b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, (c) Personen, die Tiere mit sich führen (Ausnahme: Personen, die auf einen Blindenführhund angewiesen sind).

Kinder im Vorschulalter und Nichtschwimmer haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Für Veranstaltungen, Durchführung von Kursen und Unterricht, muss eine Bewilligung bei der Liegenschaftenabteilung eingeholt werden.

Es gelten die ausgewiesenen Öffnungszeiten.

2. Badebetrieb / Verhalten

Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht vorgesehenen Garderoben umkleiden. Kinder, die betreut werden müssen, benutzen mit ihren Begleitpersonen die Garderobe.

Das Duschen ist vor dem Baden obligatorisch.

Die Schwimmbecken dürfen nur in Badekleidern (ohne Unterwäsche) betreten und benutzt werden.

Die Badegäste dürfen Mitbadende und andere Personen weder stören noch gefährden

Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet

3. Aufsicht und Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der konkreten Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen ist vollumfänglich Folge zu leisten.

Wer einzelnen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann gemäss Ziff. 6 sanktioniert werden, insb. durch Wegweisung von der Badeanlage.

4. Sicherheit

Das Hineinwerfen und seitliche Einspringen von Personen in die Becken sind verboten.

Die Badegäste haben die Baderegeln zu beachten.

5. Haftung

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Gossau ZH lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Badeanlage entstehen oder durch Dritte verursacht werden. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Gemeinde Gossau ZH haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Badegäste haften für Schäden, die sie in Verletzung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung, der Weisungen des Badepersonals oder der gesetzlichen Ordnung verursachen.

6. Sanktionen

Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung der Badeanlage belegt und/oder mit Busse bestraft werden. Ein entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Badeaufsicht und für ein Zutrittsverbot die die Gemeinde Gossau ZH zuständig.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Badepersonal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlage kann die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsentschädigung erheben.